

III ZR 61/54

041

48

Verkündet
am 28. November 1955
Schorm, Justizang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesfinanzminister, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Freiburg/Brsg.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Jean Jaques H [REDACTED], Kaufmann,
2. dessen Ehefrau Irmgard H [REDACTED] geb. Bu [REDACTED],
beide in W [REDACTED] a.Rh., Ha [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1955 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in Freiburg i.Brsg. - vom 10. Dezember 1953 aufgehoben.

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Freiburg i.Br. vom 27. Mai 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Von Rechts wegen

10-10-68 10:10 AM 10:10 AM 10:10 AM

"Eröffnung

Es wurde mir in Gegenwart des Zollinspektors R. [REDACTED] des Zollsekretärs Wi. [REDACTED] und K. [REDACTED] von der Zollfahndungsstelle Ba. [REDACTED] in G. [REDACTED] eröffnet, daß der hier zum Verkauf untergestellte Personenkraftwagen Ford V 8 mit der Pol.Nr. [REDACTED], der Eigentum des Jakob H. [REDACTED], W. [REDACTED] a. Rh. [REDACTED], ist, beschlagnahmt wird. Sofern

- 3 -

die Möglichkeit des Verkaufs besteht, wird der Schätzungspreis sofort an die Zollfahndungsstelle Ba in G überwiesen. Es wurde mir bekanntgegeben, daß die Arrest-Anordnung in letzter Zeit von der zuständigen Stelle erlassen wird.

Es wurde mir der Zündschlüssel zu dem Fahrzeug, die Steuerkarte Nr 0/ und der vorläufige Fahrbrief des Landratsamts L vom 23.6.1948 ausgehändigt".

B ließ den Wagen am 6. August 1949 amtlich schätzen und veräußerte ihn entsprechend einem "Kaufantrag" vom 11. August 1949 an einen Metzgermeister Le, wovon er die Zollfahndungsstelle am 22. August 1949 unter Überweisung des Schätzpreises von 2.980 DM abzüglich seiner Unkosten von 167.50 = 2.812.70 DM unterrichtete.

Von den bei S und B getroffenen Maßnahmen hat die Zollbehörde die Kläger vor dem Verkauf des Personenkraftwagens nicht verständigt. Die in der "Eröffnung" vom 4. August 1949 erwähnte Arrest-Anordnung wurde nicht erlassen.

Nachdem die Kläger durch Urteil des Schöffengerichts Lörrach vom 27. Mai 1950 von der Anklage des Schmuggels mangels Beweises freigesprochen worden waren, gab die Zollfahndungsstelle mit Schreiben vom 16. September 1950 die bei S untergestellten Lastkraftwagen frei. Wie sich anschließend herausstellte, hatte S, der überschuldet und zahlungsunfähig ist, in der Zwischenzeit, etwa im Frühjahr und Sommer 1950, die Wagen verkauft und den Erlös für sich ausgegeben.

Die für den Verkauf des Personenkraftwagens erlösten 2.812.70 DM wurden an die Klägerin ausbezahlt.

Die Kläger behaupten, daß sie weder S noch B zum Verkauf der Wagen ermächtigt hätten. Sie nehmen die



beklagte Bundesrepublik für den durch den Verkauf der Wagen entstandenen Schaden aus dem Gesichtspunkt des öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnisses und der Amtspflichtverletzung in Anspruch. Für den Personenkraftwagen seien ihnen 7.500 DM geboten worden. Die von S. verkauften Lastkraftwagen seien mit mindestens 5.000 sfrs zu bewerten.

Dementsprechend haben die Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.000 sfrs nebst Zinsen und an die Klägerin 4.687.30 DM (= 7.500 minus 2.812.70 DM) nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt: S. und B. seien, wie sie bei der Sicherstellung den Zollbeamten angegeben hätten, von den Klägern beauftragt gewesen, die Fahrzeuge zu verkaufen. Die Zollbeamten hätten den Verkauf nicht angeordnet, sondern nur die Durchführung eines von den Klägern erteilten Auftrags zum Verkauf mit der Auflage gestattet, daß der Erlös an die Zollfahndungsstelle abzuführen sei. Bei dieser Sachlage sei weder ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden, noch liege eine Amtspflichtverletzung vor. Im Falle B. fehle es auch an einem Schaden, da zum amtlichen Schätzpreis verkauft worden und ein Verkauf zu höherem Preis zu jener Zeit unzulässig gewesen sei.

Fürsorglich hat die Beklagte mit einer Restforderung von 1.735.24 DM aus der Unterwerfungsverhandlung vom 23. Mai 1949 gegenüber einem etwaigen Anspruch des Klägers aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger seine Forderung auf Deutsche Mark umgestellt und im Hinblick auf die Auf-

rechnungserklärung der Beklagten auf 3.265 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Juli 1950 herabgesetzt. Die Klägerin fordert weiterhin 4.687.30 DM nebst 5 % Zinsen seit 1. Juli 1950.

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzansprüche der Kläger dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beamten der Zollfahndungsstelle sowohl die Lastkraftwagen als den Personenkraftwagen beschlagnahmt haben und daß durch ihre Maßnahmen ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis beschränkten Inhalts hinsichtlich dieser Wagen begründet worden ist. Gegen diese Rechtsauffassung wendet sich die Revision mit Recht:

Die Zollbeamten haben die Wagen - wovon auch das Berufungsgericht ausgeht - nicht selbst in ihren unmittelbaren Gewahrsam genommen. Sie haben vielmehr die Lastkraftwagen bei S. belassen, dem die Wagen vom Kläger zur Instandsetzung übergeben worden waren, und den Personenkraftwagen bei B., bei dem S. den Wagen, der ihm von der Mutter der Klägerin ausgehändigt worden war, untergestellt hatte. Sie haben an dem Wagen auch keinen mittelbaren Besitz der Zollverwaltung begründet. Dazu hätte S. und B. ausdrücklich erklärt werden müssen, daß sie die Wagen nunmehr für die Zollverwaltung in Verwahrung haben sollten.

Dieses Erfordernis hat der Senat schon in einem Falle, in dem es sich um die Belassung eines von der Polizei beschlagnahmten Lastkraftwagens in einer Reparaturwerkstätte handelte, aufgestellt (Urteil vom 31. Januar 1955 - III ZR 117/53). Eine solche, zur Begründung mittelbaren Besitzes führende, Erklärung der Zollbeamten den Besitzern der Wagen gegenüber ist von den Klägern nicht behauptet und vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden. Die Beschlagnahmeerklärung als solche führte lediglich dazu, daß die Wagen der Verstrickung in dem Umfang unterworfen wurden, der sich aus den im Zusammenhang mit der Beschlagnahme gegebenen Weisungen der Zollbeamten ergab. Die bisherigen Besitzverhältnisse an den Wagen änderten sich dadurch nicht. Ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis an den Wagen hat somit nicht bestanden.

An dem Zündschlüssel und den Papieren für den Personenkraftwagen freilich war ein öffentlichrechtliches Verwahrungsverhältnis dadurch begründet worden, daß die Zollbeamten diese Gegenstände dem S. abnahmen. Dieses Vorgehen verpflichtete sie dazu, die Gegenstände sorgfältig zu verwahren und nur an den Berechtigten herauszugeben. B. wäre objektiv der Berechtigte gewesen, wenn er von der Klägerin beauftragt oder ermächtigt gewesen wäre, den Wagen zu veräußern. Das läßt sich jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht mehr klären. Es kommt darauf aber auch nicht entscheidend an, denn die Beamten der Beklagten verletzen die durch die Inbesitznahme von Schlüssel und Papieren entstandene Verpflichtung jedenfalls nicht schuldhaft, wenn sie B. als den zum Empfang Berechtigten ansahen. Sie durften ohne Verschulden davon ausgehen, daß B. kraft eines ihm von S. als dem Bevollmächtigten der Klägerin erteilten Auftrags zum Verkauf des Wagens befugt sei. Denn B.'s - vom Berufungsgericht festgestellte -

Angabe, er solle den Wagen verkaufen, wurde bekräftigt durch die- gleichfalls vom Berufungsgericht festgestellte Angabe S [REDACTED], daß er Auftrag habe, Käufer für die Lastkraftwagen und den Personenwagen zu suchen. Die Beamten hatten keinen Anlaß, an dieser Angabe S [REDACTED], dem der Kläger selbst die Wagen anvertraut hatte, Zweifel zu hegen, zumal ein mit den Klägern befreundeter Kaufmann M [REDACTED], mit dem B [REDACTED] sich nach den Weisungen S [REDACTED] in Verbindung setzen sollte, wenn er einen Käufer für den Wagen gefunden haben würde, dem Zollinspektor R [REDACTED] nach dessen Aussage bestätigt hatte, daß der Wagen zum Verkauf stehe. Durften die Beamten demnach B [REDACTED] als mit dem Verkauf des Wagens Beauftragten ansehen, so handelten sie nicht fehlsam, wenn sie die Durchführung eines solchen Auftrags durch Hingabe der Schlüssel und Papiere erleichterten. Hätten sie diese Gegenstände behalten, so wäre ihnen möglicherweise der Vorwurf gemacht worden, sie hätten dadurch eine von der Klägerin gewollte Veräußerung des Wagens verhindert und ihr so Schaden zugefügt.

Aus Verletzung der sich aus einem öffentlichrechtlichen Verwahrungsverhältnis ergebenden Pflichten können die Klagforderungen somit nicht hergeleitet werden. Mit der Begründung, die das Berufungsgericht seiner Entscheidung gegeben hat, ist das angefochtene Urteil daher nicht zu halten.

II.

Die Kläger haben ihre Klage auch auf Amtshaftung gestützt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind ihre Klagforderungen aber unbegründet.

1. Unterstellt, daß die Beamten der Beklagten hinsichtlich des Personenkraftwagens überhaupt eine ihnen der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben, so fehlt jeder Anhalt dafür, daß sie dabei vorsätzlich gehandelt hätten. Demnach kann die Klägerin die Beklagte aus Amtshaftung nur in Anspruch nehmen, wenn sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB). Die Darlegung, daß eine anderweite Ersatzmöglichkeit nicht besteht, gehört zur Begründung der Amtshaftungsklage. Dessen ist sich die Klägerin auch bewußt gewesen. Sie hat sich am Schluß ihrer Berufungsbegründung ein Vorbringen in dieser Richtung vorbehalten, ohne daß sie dann aber ihrer Darlegungspflicht nachgekommen wäre. Die rechtliche Möglichkeit, anderweit Ersatz für den von ihr behaupteten Schaden zu erlangen, ergibt sich aus dem der Klage zu Grunde liegenden Sachverhalt:

a) Die Klägerin stützt ihre Klagforderung auf den Verlust eines Kraftwagens, der 7.500 DM wert gewesen sei und für den sie zufolge amtspflichtwidriger Maßnahmen der Zollverwaltung nur 2.812,70 DM erhalten habe. Sie macht somit einen Vermögensschaden bestehend in Substanzverlust geltend, der wettgemacht wird, wenn sie den Wagen zurückerhält. Selbst wenn dieser inzwischen im Wert gesunken sein sollte - unterstellt, daß er damals 7.500 DM wert war -, würde der Schaden der Klägerin bei Rückerhalt des Wagens zum Teil ausgeglichen werden können. Solange aber auch nur teilweise Ersatzmöglichkeit gegeben ist und nicht feststeht, wie hoch sich ein etwaiger Ausfall beläuft, ist die Geltendmachung des Amtshaftungsanspruches unzulässig.

b) Die Klägerin kann nach dem vorliegenden Sachverhalt den Wagen von Le [REDACTED] zurückfordern, da dieser an ihm kein Eigentum erworben hat:

aa) Le [REDACTED] kann nicht geltend machen, daß er das Eigentum am Wagen auf Grund wirksamer Verfügung eines von der Klägerin mit der Veräußerung Beauftragten erworben habe. Denn daß B [REDACTED] durch S [REDACTED] beauftragt oder ermächtigt gewesen wäre, den Wagen zu verkaufen, ist, wie das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Beweisergebnisses dargelegt hat, nicht festzustellen.

bb) Le [REDACTED] würde Eigentum an dem Wagen auch dann nicht erlangt haben, wenn die Beamten - was ihrer "Eröffnung" aber keinesfalls zu entnehmen ist - B [REDACTED] den Auftrag gegeben hätten, den Wagen für die Zollverwaltung zu veräußern, wie in dem von Le [REDACTED] unterschriebenen "Kaufantrag" behauptet ist. Denn zu einer rechtswirksamen Veräußerung des beschlagnahmten Wagens fehlte es an allen Voraussetzungen. Eigentumserwerb auf Grund eines rechtswirksamen hoheitlichen Verwaltungsaktes scheidet somit aus.

cc) Lehmann kann sich auch nicht auf die Bestimmungen über gutgläubigen Eigentumserwerb stützen. In dieser Beziehung kommt es nicht auf die objektive Rechtslage an, sondern darauf, wie sich die Dinge ausweislich des von ihm unterschriebenen "Kaufantrages" dem Käufer Le [REDACTED] darstellten. Ihm war bekannt, daß der Wagen nicht B [REDACTED] gehörte. Das ergab sich für ihn aus der im "Kaufantrag" in Bezug genommenen "Eröffnung" der Zollbeamten an B [REDACTED]. Dort war als Eigentümer des Wagens der Kläger angegeben. Deshalb ist die Vorschrift in § 932 BGB nicht anwendbar, nach der Eigentum erwirbt, wer an das Eigentum des Veräußerers glaubt.

Lehmann kommt aber auch nicht die Vorschrift in § 366 HGB zugute. Danach finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten derjenigen, welche Rechte

von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft, sofern die Veräußerung durch einen Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes erfolgt. Letzteres war hier - wovon auch die Parteien ausgehen - der Fall. Le [REDACTED] wußte aber, daß die Veräußerung nicht "für den Eigentümer" erfolgte. Zwar besagte die "Eröffnung", daß der Wagen bei B [REDACTED] zum Verkauf untergestellt sei. Es ergab sich daraus aber auch, daß die Zollverwaltung den Wagen beschlagnahmt hatte, daß damit die Verfügungsbefugnis dem Eigentümer entzogen war und daß B [REDACTED] Zündschlüssel und Papiere nicht vom Eigentümer, sondern von den Zollbeamten erhalten hatte. B [REDACTED] veräußerte dementsprechend auch nicht im eigenen Namen und nicht im Auftrag des Eigentümers, sondern, wie im "Kaufantrag" ausdrücklich hervorgehoben ist, im Auftrag der Zollfahndungsstelle. Wenn es in der dabei in Bezug genommenen "Eröffnung" heißt, "Sofern die Möglichkeit des Verkaufs besteht, wird der Schätzungspreis sofort an die Zollfahndungsstelle überwiesen", so besagt das nicht, daß B [REDACTED] den Wagen "für den Eigentümer", d.h. an dessen Stelle verkaufen dürfe. Dem stand entgegen, daß nach der "Eröffnung" der Personenkraftwagen beschlagnahmt worden war, nicht nur der Erlös, und daß im Kaufantrag klar gesagt wurde, daß die Veräußerung im Auftrag der Zollfahndungsstelle erfolge.

Das Vertrauen Le [REDACTED] darauf, daß B [REDACTED] kraft eines ihm von der Zollverwaltung erteilten Verkaufsauftrages zur Verfügung über den nicht ihm gehörenden Wagen befugt sei, wird durch die Vorschrift in § 366 HGB nicht geschützt. Diese Bestimmung will dem Rechnung tragen, daß im Handel häufig ein Nichteigentümer kraft vertraglicher

Beziehungen befugt ist, über eine fremde Sache anstelle des Eigentümers zu verfügen, so insbesondere der Kommission und der Handlungsagent. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß der Schutz des Eigentümers vor unbefugter Verfügung über sein Eigentum hinter den Schutz dessen zurücktritt, der des guten Glaubens ist, dem Veräußerer sei die Ermächtigung zur Veräußerung vom Eigentümer erteilt worden. Das Bedürfnis der Praxis erfordert diese Erweiterung des Schutzes für den gutgläubigen Erwerber über § 932 BGB hinaus, denn ohne diese Bestimmung würde der Handel außerordentlich erschwert sein, weil auch derjenige, der von einem Kaufmann in dessen Handelsgewerbe etwas gutgläubig erwirbt, der Gefahr ausgesetzt wäre, den erworbenen Gegenstand wieder an den Eigentümer herausgeben zu müssen. Um solchen Schutz handelt es sich aber nicht, wenn der Erwerber gar nicht des Glaubens ist, der Veräußerer sei vom Eigentümer oder von einem für diesen auftretenden Vertreter zur Verfügung ermächtigt worden, sondern wenn er weiß, daß der Veräußerer seine Verfügungsbefugnis gar nicht aus verlässlichen Beziehungen zum Eigentümer herleitet, sondern aus einem Eingriff von hoher Hand in die Verfügungsbefugnis des Eigentümers. Eine Behörde, die den Auftrag erteilt, einen beschlagnahmten Gegenstand zu veräußern, handelt nicht für den Eigentümer und nicht an seiner Stelle. Sie leitet ihre Befugnisse nicht aus dem Recht des Eigentümers her, sondern wird aus eigener Machtvollkommenheit tätig.

c) Da kein sonstiger Rechtsgrund ersichtlich ist, auf den Le [REDACTED] sich für seinen Eigentumserwerb stützen könnte, steht der Klägerin ein Rechtsanspruch auf Herausgabe des Wagens zu. Daß tatsächliche Gegebenheiten der Durchsetzung dieses Rechtsanspruches entgegenstünden, hat die Klägerin - entgegen ihrer Darlegungspflicht - nicht

dargetan, obwohl die Beklagte in der Revisionsbegründung ausdrücklich geltend gemacht hatte, daß die Klägerin Le [REDACTED] in Anspruch nehmen könne. Die sich aus dem Sachverhalt ergebende Möglichkeit, anderweit Ersatz zu finden, ist von der Klägerin nach alldem nicht widerlegt. Demnach scheitert ihre Klage an der Vorschrift in § 839 Abs 1 Satz 2 BGB.

2. Auch hinsichtlich der bei S [REDACTED] belassenen Lastkraftwagen kann die Frage offen bleiben, ob die Beamten der Beklagten ihnen dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflichten verletzt haben. Der Kläger macht zur Begründung seines Schadensersatzanspruches nicht geltend, daß S [REDACTED] die Wagen auf Grund der Beschlagnahme verkauft habe, sondern allein, daß er ohne die Beschlagnahme die Wagen rechtzeitig vor deren Weiterveräußerung durch S [REDACTED] zurückerhalten haben würde. Denn S [REDACTED] habe die Herausgabe unter Bezugnahme auf die Beschlagnahme abgelehnt. Der Schadensersatzanspruch wird also daraus hergeleitet, daß die Wagen entgegen dem Willen des Klägers gerade wegen der "Beschlagnahme" bei S [REDACTED] verblieben seien. Dem so begründeten Schadensersatzanspruch steht die Vorschrift in § 839 Abs 3 BGB entgegen, wonach die Ersatzpflicht aus Amtshaftung nicht eintritt, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden; mindestens aber die Vorschrift des § 839 Abs 1 Satz 2 BGB über den Ausschluß von Amtshaftungsansprüchen beim Vorhandensein anderweiter Ersatzansprüche.

Der Kläger hat bei seiner Vernehmung vor dem Einzelrichter des Berufungsgerichts erklärt, er und seine Frau hätten sich um die Wagen bei S [REDACTED] nicht mehr kümmern können, weil der Zoll sie beschlagnahmt gehabt hatte und weil bei dem Vorgehen der Zollbeamten jeder Versuch, die Wagen frei-

zubekommen, zwecklos erschienen sei. Die Ehefrau des Klägers, die sich in dessen Vertretung um die Herausgabe der Lastwagen bemühte, hat vor dem Berufungsgericht angegeben, gegen die Beschlagnahme Rechtsmittel einzulegen, habe sie nach Beratung mit ihrem Anwalt als aussichtslos unterlassen, und zunächst das Strafverfahren abgewartet.

Das Berufungsgericht meint, in diesem Verhalten könne kein Verschulden gesehen werden. Der Kläger habe nicht damit rechnen können, daß S. den Wagen trotz der Beschlagnahme verkaufen werde. Wenn das Herausgabeverlangen des Klägers aber gerade daran scheiterte, daß S. sich auf eine Beschlagnahme berief, so hatte der Kläger allen Anlaß, sich beschwerdeführend gegen die Beschlagnahme zu wenden, die ihn nach seinem eigenen Vortrag hinderte, Maßnahmen durchzuführen, die er wegen drohender Wertminderung als geboten ansah. Er handelte also fahrlässig, wenn er entgegen seiner Verpflichtung, die aus der Beschlagnahme drohenden Schäden abzuwenden, den Gebrauch dazu geeigneter Rechtsmittel unterließ.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sein Rechtsanwalt den Rat erteilt habe, zunächst das Strafverfahren abzuwarten, weil die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Beschlagnahme aussichtslos sei.

Die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt, mag der Vorwurf, der Kläger selbst habe den Gebrauch eines Rechtsmittels fahrlässig unterlassen, entfallen, weil er sich auf den Rat seines Anwaltes verlassen durfte. Dann aber steht seinem Klageanspruch die Vorschrift in § 839 Abs 1 Satz 2 BGB entgegen. Er hat dann nämlich einen Schadensersatzanspruch gegen seinen Rechtsanwalt, weil dieser ihn falsch be-

raten hat. Denn der Rechtsanwalt hätte bei pflichtmäßig sorgfältiger Prüfung der Sachlage erkennen müssen, daß mit der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn nicht die Aufhebung der Beschlagnahme, so doch mindestens zu erreichen gewesen wäre, daß das Hauptzollamt einen Arrest erließ, bei dessen Vollzug durch Pfändung des Herausgabeanspruches des Klägers gegen S. [REDACTED] und durch die Anordnung an diesen, den Wagen an einen Vollzugsbeamten herauszugeben, die Gefahr einer Schädigung des Klägers wenn nicht ausgeschlossen, so doch jedenfalls gemindert worden wäre (§ 378 RAbgO, §§ 930 ff, 805 ff ZPO).

Aus dem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt ergibt sich also für ihn die Möglichkeit, anderweit Ersatz für seinen behaupteten Schaden zu finden. Daß ein Schadensersatzanspruch gegen den Rechtsanwalt nicht durchgesetzt werden könnte, hat der Kläger, entgegen seiner Darlegungspflicht, nicht dargetan. Ob der Kläger sich ein Verschulden seines Rechtsanwalts auch hinsichtlich der Nichteinlegung eines Rechtsmittels unter dem Gesichtspunkt des § 839 Abs 3 BGB anrechnen lassen müßte, kann offen bleiben.

Da die Klagforderungen weder aus einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis noch aus Amtshaftung hergeleitet werden können und ein sonstiger Klagegrund nicht geltend gemacht und nicht ersichtlich ist, war der

Revision der Beklagten stattzugeben, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97, 100 Abs 1 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer